

Gesellschaftsvertrag der AWO Sano Schwerin gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma lautet

AWO Sano Schwerin gemeinnützige GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rerik.
- (3) Die Organe der Gesellschaft bekennen sich ausdrücklich zum Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt und zum AWO Governance-Kodex. Die Organmitglieder der Gesellschaft sowie die Geschäftsführung müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Jugendhilfe sowie die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe in Form von Erholungskuren, insbesondere Mutter/Vater-Kind-Kuren, für Jugendliche sowie Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen gemäß §§ 24 SGB V, § 41 SGB V und § 47 SGB XII,
 - b) Erwachsenenbildung nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWBG) zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung durch anerkannte Bildungsveranstaltungen,
 - c) Familienerholungsmaßnahmen für Familien, deren Bezüge gemäß § 53 Satz 1 Nr. 2 AO nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes; im Übrigen gelten die weiteren Ausführungen des § 53 Satz 1 Nr. 2 AO,
 - d) Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Angebote von therapeutischen Dienstleistungen, insbesondere Sport- und Physiotherapie,
 - e) Leistungen der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII, insbesondere die Kinder- und Jugenderholung sowie den Betrieb eines Schullandheimes.
- (2) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Insbesondere ist sie berechtigt, ihre Mittel im zulässigen Rahmen des § 58 Nr. 1 bis 10 AO zu verwenden.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).

Gesellschafter ist:

die AWO SANO gemeinnützige GmbH Gesundheit – Erholung – Bildung

mit Sitz im Ostseebad Rerik, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Rostock, unter HRB 7451, hinsichtlich des Geschäftsanteiles Nr. 1 in Höhe von € 25.000,00, dies entspricht 100 % des Stammkapitals.

§ 4

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Solange alle Gesellschafter damit einverstanden sind, kann die Einladung zur Gesellschafterversammlung und die Zustellung der gesellschaftsrelevanten Unterlagen auch per E-Mail erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens ein Abstand von vierzehn Tagen liegen.
- (2) Solange alle Gesellschafter damit einverstanden sind, kann die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von der Mehrheit der Gesellschafter erwünscht ist. Auch eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern ist möglich.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll folgendes enthalten:
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,
 - Tagesordnung und Anträge,
 - Ergebnisse der Abstimmung und Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu errichten, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich gegen Empfangsnachweis zu übermitteln.

§ 5

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen, auch virtuellen gefasst. Sie werden vom Versammlungsleiter festgestellt und gemäß § 4 Abs. 3 dokumentiert. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telefonisch, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 70% des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist binnen einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Je € 1,00 (in Worten: Euro Ein) eines Geschäftsanteils gewährt je eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt:
 - a) mit Zustimmung aller Gesellschafter über den Abschluss von Unternehmensverträgen, kraft derer die Gesellschaft ihr Unternehmen der Leitung einer anderen Gesellschaft unterstellt, die Übernahme ihrer Gewinne ganz oder teilweise durch diese zulässt oder ihre Gewinne mit dieser zusammenlegt oder ihren Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft verpachtet oder sonst überlässt;
 - b) mit einer Mehrheit von 75% plus eine Stimme der abgegebenen Stimmen über:
 - aa) Bestellung, Abberufung oder Entlastung der Geschäftsführung,
 - bb) Beschlüsse gemäß § 7 (Veräußerung von Geschäftsanteilen),
 - cc) Beschlüsse über die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Auflösung der Gesellschaft und
 - dd) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) über alle anderen Beschlussgegenstände mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz nicht größere (insbesondere qualifizierte) Mehrheiten verlangt.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls (§ 4 Abs. 3) angefochten werden.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (3) Eine Befreiung von § 181 BGB (Insichgeschäft) ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung ist von den Verboten des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) nicht befreit.

- (4) Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit einschlägig unter Beachtung der Mehrheitserfordernisse nach § 5.4. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere solche Maßnahmen, die gemäß Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als zustimmungspflichtig bestimmt sind.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der (vorherigen) Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, es sein denn, Begünstigter der Verfügung ist ein mit dem verfügenden Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
- (2) Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% plus eine Stimme der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, soweit dies gesetzlich zulässig ist. § 42a GmbHG ist zu beachten.
- (2) Über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns und der zu bildenden Rücklagen beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer der Gesellschaft Liquidatoren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann Liquidatoren jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzen. Auf die Vertretungsregelung der Liquidatoren sind die §§ 6.1 bis 6.3 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend anzuwenden. Bis zur Beendigung der Liquidation gilt dieser Gesellschaftsvertrag unverändert fort.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich ihrer Gemeinnützigkeit an die AWO SANO gGmbH mit Sitz in Rerik zu 100 % auszukehren.

Die Vorgenannte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot, von dem ihnen Befreiung erteilt werden kann. Über die Art und den Umfang der Befreiung sowie die Entgeltlichkeit beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Kostenübernahme

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten in Höhe von bis zu € 2.500,00; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz der Gesellschaft.
- (2) Soweit nicht die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, bedürfen alle Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, welche die Beteiligung der Gesellschafter in der Gesellschaft betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmungen eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betroffenen Bestimmung erkannt.